



Rat der
Europäischen Union

153042/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/09/23

Brüssel, den 12. September 2023
(OR. en)

12187/23

Interinstitutionelle Dossiers:

2023/0274 (NLE)
2023/0450 (NLE)

POLCOM 176
WTO 116
MAP 43
MI 662

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:

BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich der Annahme seiner Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts

12187/23

PSL/mhz/ga

COMPET.3

DE

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union
im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen
hinsichtlich der Annahme seiner Verfahrensordnung
zur Auswahl des Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zielt als plurilaterales Übereinkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation auf eine gegenseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte zwischen seinen Vertragsparteien ab. Die überarbeitete Fassung dieses Übereinkommens (im Folgenden „überarbeitetes GPA“) trat am 6. April 2014 in Kraft.
- (2) Mit Artikel XXI Absatz 1 des überarbeiteten GPA wird ein Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss“) eingesetzt, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren des überarbeiteten GPA oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten.
- (3) Nach Artikel XXI Absatz 1 des überarbeiteten GPA wählt der Ausschuss einen Vorsitzenden.
- (4) Der Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden wurde vom Ausschuss am 12. Mai 2023 verteilt.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme seiner Verfahrensordnung festzulegen, da diese für die Union verbindlich sein wird.
- (6) Der vom Ausschuss am 12. Mai 2023 verteilte Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden sollte daher angenommen werden, um die Arbeitsweise des Ausschusses zu regeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen eingesetzten Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme seiner Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden zu unterstützen.

Der Wortlaut dieser Verfahrensordnung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin